<u>Tutorial zu fehlerhaften Kartenverteilungen</u>

(*von Marc Bieber*)

<u>Aktueller Stand:</u> 19.2.2012

Wenn die Karten mal wieder nicht da sind, wo sie sein sollen, und ihr nicht wisst, was zu tun ist, dann habt ihr gerade genau das richtige Dokument zur Hand.

I. Die Normen und ihre Grundsätze:

<u>3.2.9 ISkO:</u> „Wurden die Karten vergeben, indem sie zahlenmäßig ungleich verteilt sind, ist nur dann noch einmal zu geben, wenn die Beanstandung vor Beendigung des Reizens erfolgte oder wenn beide Parteien eine fehlerhafte Anzahl von Karten haben (siehe 4.5.6).“

<u>3.3.10 ISkO:</u> „Hat nach beendetem Reizen nur die Gegenpartei die unrichtige Kartenzahl, hat der Alleinspieler ein Spiel, das mindestens dem letzten Reizwert und der Zahl der vorhandenen oder fehlenden Spitzen entspricht, gewonnen. Will der Alleinspieler ein höherwertiges Spiel durchführen, so ist die Kartenzahl zu berichtigen (siehe auch 3.2.15). Hat nur der Alleinspieler die unrichtige Kartenzahl, hat er ein Spiel verloren.“

3.2.9 ISkO schreibt vor, dass neu gegeben werden muss in bestimmten Fällen von zahlenmäßig ungleicher Kartenverteilung. Die Begriffe „vergeben“ und „Verteilung“ besagen, dass die Situation nach Beendigung des Gebens zugrunde zu legen ist; es geht also um die vor dem Spiel empfangenen Karten (im Gegensatz zu 4.2.6 ISkO, s. u.). 3.2.9 ISkO ist also nicht einschlägig, wenn eine zahlenmäßig ungleiche Kartenverteilung beim Geben nur dadurch entsteht, dass z. B. ein Mitspieler den Skat anstelle der ihm zugedachten Karten aufgenommen hat. Denn 3.2.9 ISkO regelt das Vorgehen beim Vergeben von Karten und nicht die Folgen einer fehlerhaften Aufnahme von korrekt gegebenen Karten. Greift 3.2.9 ISkO trotz zahlen-

mäßig ungleicher Kartenverteilung nicht ein, z. B. bei Beanstandung nach Beendigung des Reizens, wenn nur eine Partei eine fehlerhafte Anzahl von Karten hat, und ist auch 4.2.6 ISkO nicht einschlägig, gewinnt die Partei mit der richtigen Anzahl von Karten das Spiel gemäß 3.3.10 ISkO (bei Beanstandung nach Beendigung des Reizens, aber vor der Spielansage) bzw. jedenfalls nach 4.5.6 ISkO in Verbindung mit 4.1.4 S. 1 ISkO (bei Beanstandung nach der Spielansage – Näheres hierzu am Ende unter V. Vorgehen). Beachte: 3.2.9 ISkO ist nur einschlägig, wenn der Kartengeber die zahlenmäßig ungleiche Kartenverteilung verursacht hat. Eignet sich hingegen ein Mitspieler Karten eines anderen Mitspielers an (und sind diese noch verdeckt), so muss der Kartengeber ein Kartenziehverfahren entsprechend 3.2.15 S. 2 ISkO durchführen (bzw. auf Wunsch des Alleinspielers gemäß 3.3.10 S. 2 ISkO in Verbindung mit 3.2.15 S. 2 ISkO – siehe hierzu auch weiter unten). 3.2.9 ISkO greift ganz allgemein nicht ein, wenn nicht der Kartengeber, sondern ein anderer Mitspieler die zahlenmäßig ungleiche Kartenverteilung verschuldet hat.

Etwas Anderes gilt, wenn bei ordnungsgemäßer Kartenverteilung ein Spieler vor Beendigung des Reizens eine Karte eines anderen Spielers aufnimmt, ohne dass dieser dagegen protestiert. In diesem Fall ist gemäß 3.2.9 ISkO neu zu geben, weil die (schwer bis gar nicht widerlegbare) Vermutung für eine nicht ordnungsgemäße Kartenverteilung spricht. Sollte sich die Kartenaufnahme im besagten Fall erst nach Beendigung des Reizens ereignen, dürfte nichts Anderes gelten. Zwar hätte dann bei Beendigung des Reizens ein Spieler nur 9 Karten auf der Hand. Allerdings müsste zunächst geklärt werden, ob 3.3.10 ISkO auch auf richtig verteilte, aber bloß noch nicht aufgenommene Karten anwendbar ist (was u. a. deswegen bezweifelt werden darf, weil 3.3.10 ISkO nur von „hat […] die unrichtige Kartenzahl“ und nicht von „hat […] die unrichtige Kartenzahl auf der Hand“ spricht; eine andere Ansicht würde zudem mit der Skatgerichtsrechtsprechung zu 4.2.6 ISkO kollidieren, wonach im Umkehrschluss das Ablegen von Karten erlaubt ist, solange der betreffende Spieler die Karte[n] vor der Beigabe einer Karte in den nächsten Stich wieder aufnimmt). Darüber hinaus wäre spätestens in der Kartenaufnahme durch den anderen Spieler eine nicht sofortige Beanstandung (vgl. 4.5.10 ISkO) zu sehen.

Ferner trifft den Kartengeber laut Internationalem Skatgericht keine Schuld, wenn er einem Mitspieler 12 Karten (inklusive Skat) zuschiebt und dieser die Karten ungeprüft aufnimmt (es

wird dann vermutet, dass diesem Mitspieler 10 Karten gegeben wurden und er den Skat unberechtigt vor Beendigung des Reizens aufgenommen hat). Wichtig: Ein Spielverlust des Alleinspielers lässt sich nicht auf 3.4.6 S. 1 ISkO (Spielansage mit mehr oder weniger als 10 Handkarten) stützen, wenn die Voraussetzungen von 3.2.9 ISkO erfüllt sind (in diesem Fall die fehlerhafte Anzahl von Karten bei beiden Parteien). Auch sonstige Regelverstöße während des Spiels sind in Anbetracht von 3.2.9 ISkO ohne Bedeutung. Zu den dank 3.3.10 ISkO nun wesentlich unkomplizierteren 3-Karten-Skat-Fällen vgl. die kommentierte ISkO, AG01*:

skat-extra.de/assets/applets/Kommentierte_ISkO.pdf

Zu beachten ist des Weiteren, dass 3.3.10 ISkO eine spezielle Regelung gegenüber 3.2.9 ISkO ist für den Zeitraum nach Beendigung des Reizens und vor der Spielansage bzw. 3.2.9 ISkO für diesen Zeitraum ohne rechtliche Unterschiede ersetzt (abgesehen vom Wahlrecht des Alleinspielers und davon, dass es bei 3.3.10 ISkO keine Rolle spielt, wie die unrichtige Kartenzahl zustande gekommen ist). Eine Ausnahme gilt für den Fall, dass die Karten gemäß 3.2.9 ISkO so vergeben wurden, dass beide Parteien nach Beendigung des Reizens eine fehlerhafte Anzahl von Karten haben: Dann ist auch in diesem Zeitraum 3.2.9 ISkO statt 3.3.10 ISkO anzuwenden, da die Voraussetzung von 3.3.10 ISkO – nur eine Partei hat nach Beendigung des Reizens eine unrichtige Kartenzahl – in dieser Konstellation, in der immer beide Parteien eine unrichtige Kartenzahl haben, niemals erfüllt sein kann. Das muss auch dann gelten, wenn eine Partei nach Vergeben der Karten (z. B. AS 12, 1. GS 10, 2. GS 8) gerade durch die unberechtigte Kartenaufnahme (im Beispiel durch den 2. GS) die Voraussetzung von 3.3.10 ISkO (hier S. 3) erfüllt (in dieser unwahrscheinlichen Konstellation wäre also nach 3.2.9 ISkO neu zu geben).

Obwohl die Anwendung von 3.3.10 ISkO alte Fassung davon abhing, dass ein Mitspieler unberechtigt den Skat aufgenommen hat, bezieht sich 3.3.10 ISkO neue Fassung seinem Wortlaut nach sowohl auf zahlenmäßig ungleiche Kartenverteilungen, die durch unberechtigte Skataufnahmen zustande gekommen sind, als auch auf solche, die aus einem nicht ordnungsgemäßen Geben resultieren oder auf sonstige Weise zustande gekommen sind. Bemerkt der Alleinspieler in einer 3.3.10er-Konstellation (S. 1) als Einziger, dass die Gegenpartei als einzige Partei eine unrichtige Kartenzahl aufweist, wäre es für ihn übrigens klüger, in den Grenzen von 5.4.3 ISkO ein höherwertiges Spiel anzusagen und den Regelverstoß erst nach der

Spielansage zu beanstanden (beruht die unrichtige Kartenverteilung jedoch darauf, dass ein Spieler unberechtigt den Skat aufgenommen hat, gilt dies natürlich nur für die Ansage von Handspielen).

Zwei weitere Aspekte bezüglich 3.3.10 ISkO betreffen das Verhältnis zu 3.2.15 ISkO und die Frage nach der Aushändigung der ursprünglichen Skat-Karten. 3.2.15 ISkO gilt für den Zeitraum während des Gebens und vor Beendigung des Reizens. Für den Zeitraum nach Beendigung des Reizens und vor der Spielansage gilt demgegenüber allein 3.3.10 ISkO (3.3.10 S. 2 ISkO verweist jedoch für den Fall, dass der Alleinspieler ein höherwertiges Spiel durchführen will, hinsichtlich des Kartenziehverfahrens auf 3.2.15 ISkO). Wichtig ist diese Differenzierung, weil dem Alleinspieler, wenn er von 3.3.10 ISkO profitiert, ein Wahlrecht zusteht (sofortiger Gewinn des vom Schiedsrichter vorgeschlagenen Spiels oder Durchführung eines höherwertigen Spiels unter Berichtigung der Karten nach 3.2.15 ISkO), wohingegen in Fällen von 3.2.15 ISkO noch gar kein Alleinspieler feststeht. Fraglich ist, ob bzw. wann in Fällen von (3.3.10 S. 2 ISkO in Verbindung mit) 3.2.15 ISkO die ursprünglichen Skat-Karten von dem Spieler ausgehändigt werden müssen, der die Skat-Karten unberechtigt aufgenommen hat. Laut 3.3.10 S. 2 ISkO (alte Fassung) durften bzw. mussten die ursprünglichen Skat-Karten nur dann ausgehändigt werden, wenn sie von allen Spielern eindeutig ausgemacht werden konnten. Bei der Neufassung von 3.3.10 ISkO im Zuge der ISkO-Reform 2010 wurde es (bewusst oder versehentlich?) versäumt, diese Aussage in 3.2.15 ISkO unterzubringen, sodass nun jedenfalls dem Wortlaut nach die ursprünglichen Skat-Karten niemals ausgehändigt werden dürfen und der Kartengeber stattdessen immer aus den gemischten Karten des unberechtigten Skataufnehmers zwei Karten verdeckt als neuen Skat ziehen muss. Dennoch ist in der Entscheidungssammlung weiterhin zu lesen, dass die von 3.3.10 S. 2 ISkO (alte Fassung) vorgeschriebene Bedingung nach wie vor Gültigkeit besitzt. Um ein Versehen des Internationalen Skatgerichts dürfte es sich hierbei vermutlich nicht handeln, da es diese Bedingung auf die neue Fassung von 3.3.10 ISkO bezieht. Wenigstens ist diese Frage in der Praxis nicht von großer Bedeutung, denn die ursprünglichen Skat-Karten dürften in solchen Konstellationen nur in den seltensten Fällen von allen Spielern eindeutig ausgemacht werden können.

Zu guter Letzt sei im Zusammenhang mit 3.2.9 ISkO erwähnt: Werfen zwei Spieler nach dem Geben ihre Karten offen hin, weil sie irrtümlich glauben, dass die Karten fehlerhaft verteilt

worden sind, so bekommt der dritte Spieler ein vom Schiedsrichter zu bestimmendes Spiel als gewonnen gutgeschrieben. Gleiches gilt, wenn zwei Spieler ihre Karten verdeckt hinwerfen und diese dadurch miteinander vermischt werden.

4.2.6 ISkO: „Besitzt ein Spieler trotz ordnungsgemäßer Kartenverteilung im Laufe des Spiels zu wenig oder zu viel Karten, weil er fehlerhaft gedrückt, doppelt bzw. nicht zugegeben oder es in irgendeiner anderen Form verschuldet hat, ist das Spiel zugunsten der Partei mit der richtigen Anzahl von Karten entsprechend den Bestimmungen 4.1.3 bis 4.1.6 beendet."

4.2.6 ISkO ordnet Spielverlust an, wenn ein Spieler während des Spiels trotz ordnungsgemäßer Kartenverteilung nicht die richtige Anzahl von Karten auf der Hand hat („besitzen" meint laut Internationalem Skatgericht „auf der Hand haben", s. u.). Beurteilungsgegenstand sind also nicht die beim Geben empfangenen Karten, sondern die Karten, die sich während des Spiels auf der Hand befinden. Denn 4.2.6 ISkO setzt eine ordnungsgemäße Kartenverteilung voraus, die, wenn 3.2.9 ISkO eingreift, gerade nicht vorliegt (anders formuliert: Entschieden werden kann nur nach 3.2.9 ISkO **oder** 4.2.6 ISkO; beide Vorschriften können demnach nie gleichzeitig bzw. nie nebeneinander angewendet werden). In manchen Fällen ist es wichtig, genau feststellen zu können, seit welchem Stich der betreffende Spieler die fehlerhafte Kartenzahl auf der Hand hat. Schließlich gilt auch im Rahmen von 4.2.6 ISkO, dass ein gewonnenes Spiel nicht mehr verloren werden kann (Umkehrschluss aus 4.1.4 S. 1 ISkO).

Zu beachten ist (wie schon angedeutet): 4.2.6 ISkO bezieht sich nur auf die Handkarten eines Spielers. Zwar ist „besitzt" ein sehr allgemeiner Begriff, aber die ausdrücklichen Beispiele dafür, es zu verschulden, im Laufe des Spiels zu wenig oder zu viel Karten zu besitzen, gelten nur für Handkarten, was dafür spricht, dass 4.2.6 ISkO insgesamt bloß handkartenbezogen ist. Geht es demnach um nicht handkartenbezogene fehlerhafte Kartenverteilungen, die im Laufe des Spiels zustande gekommen sind, sind andere ISkO-Vorschriften einschlägig (z. B. 4.4.4 ISkO, wenn ein Spieler aus Versehen die oberste Karte seines Stichhaufens vom Tisch gefegt hat und sich dadurch bei der Nachprüfung der Stiche Probleme ergeben).

4.5.6 ISkO: „Jeder Spieler muss nach beendetem Geben die Zahl der empfangenen Karten prüfen und eine zahlenmäßig unrichtige Kartenverteilung vor Beendigung des Reizens melden (siehe 3.2.9).“

Greift 3.2.9 ISkO trotz zahlenmäßig ungleicher Kartenverteilung nicht ein, z. B. bei Beanstandung nach Beendigung des Reizens, wenn nur eine Partei eine fehlerhafte Anzahl von Karten hat, und ist auch 4.2.6 ISkO nicht einschlägig, gewinnt die Partei mit der richtigen Anzahl von Karten das Spiel gemäß 3.3.10 ISkO (bei Beanstandung nach Beendigung des Reizens, aber vor der Spielansage) bzw. jedenfalls nach 4.5.6 ISkO in Verbindung mit 4.1.4 S. 1 ISkO (bei Beanstandung nach der Spielansage – Näheres hierzu am Ende unter V. Vorgehen).

Wichtiger Hinweis: In den nachfolgend dargestellten Konstellationen wird immer davon ausgegangen, dass der Sachverhalt eindeutig ermittelt und bewiesen werden kann. Demgegenüber kann die Feststellung, ob die ungleichmäßige Kartenverteilung durch das Geben (3.2.9 ISkO) oder danach (4.2.6 ISkO) verursacht wurde, in der Praxis Probleme bereiten. In der Beweispflicht ist dann diejenige Partei, die für sich Spielgewinn einfordert (durch 5.2.8 ISkO gilt insoweit nichts Abweichendes). Beachte: Möglich ist sogar, dass das Spiel von vornherein nur mit 31 Karten gegeben wurde; in dem Fall muss laut Internationalem Skatgericht neu gegeben werden (mit 32 Karten).

II. 3.2.9 ISkO: Konstellationen

1. Grundvariante 1: Beanstandung vor Beendigung des Reizens: Wird eine zahlenmäßig ungleiche Kartenverteilung vor Beendigung des Reizens beanstandet, muss laut 3.2.9 ISkO neu gegeben werden. Es spielt dabei keine Rolle, ob beide Parteien bzw. ob mehrere Mitspieler eine falsche Anzahl von Karten empfangen haben (bei **„11, 10, 10“** [mit einer Karte des Skats] muss also genauso neu gegeben werden wie bei **„11, 10, 9“**). Entscheidend ist demnach allein, dass zumindest ein Mitspieler nicht die richtige Anzahl von Karten erhalten hat. Dies gilt aber wie gesagt nur bis zur Beendigung des Reizens.

2. Grundvariante 2: Beanstandung nach Beendigung des Reizens, beide Parteien mit falscher Kartenanzahl: Wenn eine zahlenmäßig ungleiche Kartenverteilung erst nach Beendigung des Reizens beanstandet wird, darf gemäß 3.2.9 ISkO nur dann neu gegeben werden, wenn beide Parteien eine fehlerhafte Anzahl von Karten empfangen haben. Bei Beanstandung nach Beendigung des Reizens muss also neu gegeben werden bei Verteilungen wie z. B. **„11 (AS), 10, 9“**, **„9 (AS), 10, 11“** oder **„12 (AS), 10, 8“**.

3. Grundvariante 3: Beanstandung nach Beendigung des Reizens, nur eine Partei mit falscher Kartenanzahl: Sofern eine zahlenmäßig ungleiche Kartenverteilung nach Beendigung des Reizens beanstandet wird, darf nicht nach 3.2.9 ISkO neu gegeben werden, wenn nur eine Partei eine fehlerhafte Anzahl von Karten empfangen hat. Die Partei mit der richtigen Anzahl von Karten gewinnt dann das Spiel gemäß 3.3.10 ISkO (bei Beanstandung bis zur Spielansage) bzw. jedenfalls nach 4.5.6 ISkO in Verbindung mit 4.1.4 S. 1 ISkO (bei Beanstandung nach der Spielansage – Näheres hierzu am Ende unter V. Vorgehen). Das ist der Fall, wenn nach Beendigung des Reizens Verteilungen wie z. B. **„10 (AS), 11, 9“** (Spielgewinn des Alleinspielers) oder (bei einem Handspiel mit „Beteiligung“ des Skats) **„11 (AS), 10, 10“** (Spielverlust des Alleinspielers) beanstandet werden.

III. 4.2.6 ISkO:

1. Typische Fälle von 4.2.6 ISkO und „Timing-Fragen“ (wann ist eine Karte rechtzeitig wieder aufgenommen?):

Laut 4.2.6 ISkO gewinnt die Partei mit der richtigen Anzahl von Karten das Spiel, wenn ein Spieler trotz ordnungsgemäßer Kartenverteilung während des Spiels zu wenig oder zu viele Karten besitzt und dies in irgendeiner Form verschuldet hat. „Zu wenig Karten“ ist der Regelfall, aber es kommt auch vor, dass der Alleinspieler z. B. ein Handspiel ansagt und er oder ein Gegenspieler aus Versehen schon während des Gebens den Skat mit aufgenommen hat. Als Beispielshandlungen für das Verschulden in irgendeiner Form nennt 4.2.6 ISkO das fehlerhafte Drücken (weniger oder mehr als zwei Karten; wird dies bereits bei der Spielansage bemerkt, greift 3.4.6 S. 1 ISkO ein) und das doppelte bzw. unterlassene Zugeben einer Karte (Achtung: Beim unterlassenen Zugeben gilt eine Ausnahme, da Stiche vollständig sein müssen, vgl. 4.4.1 S. 2 ISkO. Demnach darf der Alleinspieler in Hinterhand, der einen 2-Karten-Stich einzieht, ohne eine Karte beizugeben, und bereits zum nächsten Stich ausgespielt hat, das Zugeben der Karte zum letzten Stich nachholen.). Das Verschulden in irgendeiner anderen Form erfasst zwei weitere typische Fälle, genauer gesagt die beiden wichtigsten und häufigsten Fälle, die 4.2.6 ISkO regelt: Heruntergefallene und abgelegte Karten. 4.2.6 ISkO verbietet nicht das Ablegen bzw. das (bei Gegenspielern verdeckte) Herunterfallen-Lassen der Karten und deren Wiederaufnahme an sich, sondern sanktioniert (indirekt) die verspätete Wiederaufnahme. Das zeigt auch 4.1.9 S. 2 ISkO, wonach der Alleinspieler versehentlich herausgefallene Karten wieder aufnehmen darf (Gleiches gilt für die Gegenspieler mit der Einschränkung, dass ihre Karten nur verdeckt herausfallen dürfen, Umkehrschluss aus 4.1.9 S. 1, S. 2 ISkO). Allerdings wäre 4.2.6 ISkO fast bedeutungslos, wenn Alleinspieler und Gegenspieler (verdeckt) heruntergefallene und abgelegte Karten jederzeit wieder aufnehmen könnten. Das heißt: 4.1.9 S. 2 ISkO ist einer zeitlichen Grenze unterworfen, die im Vergleich zu 4.2.6 ISkO nur den aktuellen Spielzug (Stich) umfasst. **Denn innerhalb von 4.2.6 ISkO wird bei jedem Mitspieler nach jeder beigegebenen Karte (aber auch erst bzw. nur dann!) neu geprüft, ob die Voraussetzungen von 4.2.6 ISkO erfüllt sind** (diese Auslegung wurde inzwischen durch das Internationale Skatgericht bestätigt). Mit anderen Worten: Fällt einem Mitspieler während des Spiels eine Karte (verdeckt) herunter oder legt er eine verdeckt

ab, muss er sie wieder aufnehmen, bevor er eine weitere Karte spielt bzw. beigibt (bei versehentlich herausgefallenen Karten, die der Alleinspieler direkt in den Stich beigegeben hat [Stichwort „zusammenbackende Karten“], ist diese Frist aber nach hier vertretener Auffassung kürzer, s. u. bei e)). Beispiele:

a) Als ein Gegenspieler (bei ordnungsgemäßer Kartenverteilung) vor Spielentscheidung eine Karte in den 3. Stich beigibt, fällt ihm eine Karte verdeckt herunter. Er hebt sie wieder auf, bevor er eine Karte in den 4. Stich beigibt. Dadurch hatte er weder während der Kartenbeigabe zum 3. noch bei derjenigen zum 4. Stich eine fehlerhafte Anzahl von Karten auf der Hand. Das Spiel wird somit fortgesetzt.

b) Als ein Gegenspieler (bei ordnungsgemäßer Kartenverteilung) vor Spielentscheidung eine Karte in den 3. Stich beigibt, fällt ihm eine Karte verdeckt herunter. Erst nachdem er auch in den 4. Stich eine Karte beigegeben hat, hebt er die heruntergefallene Karte auf. Hier gewinnt der Alleinspieler gemäß 4.2.6 ISkO, denn der Gegenspieler hätte die heruntergefallene Karte aufheben müssen, bevor er eine Karte in den 4. Stich beigibt. Dadurch, dass er das nicht getan hat, hatte er während des Spiels (= während der Beigabe einer Karte in den 4. Stich) trotz ordnungsgemäßer Kartenverteilung eine fehlerhafte Anzahl von Karten auf der Hand.

c) Als ein Gegenspieler (bei ordnungsgemäßer Kartenverteilung) in Mittelhand (oder Hinterhand) vor Spielentscheidung eine Karte in den 3. Stich beigibt, fällt ihm eine Karte offen herunter. Er hebt sie wieder auf, bevor er eine Karte in den 4. Stich beigibt. Dadurch hatte er zwar nie eine fehlerhafte Anzahl von Karten auf der Hand. Da aber die Karte offen heruntergefallen ist, gewinnt der Alleinspieler sein Spiel gemäß 4.1.9 S. 1 ISkO bzw. 4.2.9 ISkO (Kartenverrat). Wäre das dem Gegenspieler jedoch in Vorhand passiert, bevor er bereits eine Karte ausgespielt hat, wäre er lediglich dazu verpflichtet, die offen heruntergefallene Karte auszuspielen.

d) Einem Gegenspieler fällt nach Beendigung des Reizens eine Karte herunter. Er nimmt sie erst wieder auf, nachdem der Alleinspieler sein Spiel angesagt hat, aber bevor er selbst eine

Karte in den 1. Stich beigibt. Nach dem oben erläuterten Prinzip (Beurteilung nach jeder beigegebenen Karte) greift 4.2.6 ISkO in diesem Fall nicht ein und das Spiel wird fortgesetzt bzw. ganz normal durchgeführt (dies wurde inzwischen auch so vom Internationalen Skatgericht entschieden). Es ist also nicht möglich, die Spielansage als zusätzlichen Beurteilungspunkt zu betrachten mit der Folge, dass der Gegenspieler die heruntergefallene Karte bereits vor der Spielansage wieder hätte aufnehmen müssen.

e) Bei versehentlich herausgefallenen Karten, die der Alleinspieler direkt in den Stich beigegeben hat (Stichwort „zusammenbackende Karten“), ist die Frist zur Wiederaufnahme nach hier vertretener Auffassung kürzer und reicht nicht bis zum Ausspielen/Beigeben der nächsten Karte durch den Alleinspieler. Beispiel: Der Alleinspieler in Vorhand spielt eine Karte aus. Nachdem der erste Gegenspieler in Mittelhand und der zweite Gegenspieler in Hinterhand jeweils eine Karte in den Stich beigegeben haben, bemerken die Spieler, dass hinter der vom Alleinspieler ausgespielten Karte eine weitere Karte klebt. Da hier der Stich schon vollendet ist, verpasst der Alleinspieler das Timing, um die Karte wieder aufnehmen zu können, und verliert sein Spiel (sofern er es zu diesem Zeitpunkt nicht schon gewonnen hat) gemäß 4.2.6 ISkO (bis hierhin ergeben sich also keine Unterschiede). Streng genommen muss dem Alleinspieler im genannten Beispiel die Wiederaufnahme selbst dann verwehrt bleiben, wenn er sein Missgeschick schon bemerkt, nachdem Mittelhand eine Karte beigegeben hat, aber bevor Hinterhand eine Karte beigeben konnte. Denn sonst hätte er womöglich mehr über das Blatt von Mittelhand erfahren, als er bei gewöhnlichem Spielverlauf hätte erfahren können (andere Ansicht vertretbar).

Eine weitere wichtige Konstellation betrifft den „Kartenklau-Fall“: Wenn ein späterer Gegenspieler während des Reizens eine Karte oder mehrere Karten verdeckt vor sich ablegt und liegen lässt und der Alleinspieler ein Handspiel ansagt und anstelle des Skats die Karte(n) des Gegenspielers zu sich zieht (was sofort beanstandet wird), verliert er dadurch nicht sein Spiel. Stattdessen darf der Gegenspieler seine beiden abgelegten Karten wieder aufnehmen. Wird die Verwechslung erst später bemerkt, verliert die Gegenpartei das Spiel gemäß 4.2.6 ISkO. Ein Mitspieler kann seine fehlerhafte Kartenzahl folglich in irgendeiner anderen Form nach 4.2.6 ISkO verschuldet haben, selbst wenn ihm ein Mitspieler der anderen Partei die Karte(n)

(versehentlich) weggenommen hat (wofür aber der Mitspieler mit der fehlerhaften Kartenzahl eine Ursache gesetzt haben muss wie z. B. durch das oben erwähnte Ablegen der Karten).

2. (4.2.6 ISkO in Verbindung mit) 4.1.4 S. 2 ISkO:

Beruft sich eine Partei auf 4.2.6 ISkO, steht ihr – wie bei allen anderen Regelverstößen – zunächst einmal nur der einfache Spielgewinn zu (abgesehen von Fällen des 4.1.5 ISkO oder unter gewissen Voraussetzungen beim hier nicht relevanten offenen Hinwerfen der Karten gemäß 4.3.6 ISkO). 4.1.4 S. 2 ISkO verschafft jedoch der nach 4.2.6 ISkO siegreichen Partei eine höhere Gewinnstufe (oder mehrere höhere Gewinnstufen), wenn sie den Nachweis erbringt, dass die entsprechende(n) Gewinnstufe(n) bei regelgerechtem Spiel sicher erreicht worden wäre(n). Diesen Nachweis muss die fehlerfreie Partei laut Internationalem Skatgericht fiktiv (also nicht tatsächlich im Spiel) unter Berücksichtigung aller zu diesem Zeitpunkt möglichen theoretischen (Rest-)Kartenverteilungen und unter Berücksichtigung des hypothetisch bestmöglichen Spiels der anderen Partei erbringen (also ohne dass die Spieler der anderen Partei ihre Karten aufdecken müssen – dem Alleinspieler bringt demnach z. B. eine tatsächlich blank stehende „10“ nichts, da er keine Kartenaufdeckung verlangen kann: Er kann dann nur noch den Nachweis des sicheren Erreichens der weiteren Gewinnstufe[n] auch mit nicht blanker „10“ erbringen, den „einfachen“ Spielgewinn akzeptieren oder Weiterspiel gemäß 4.1.6 ISkO verlangen). In Anlehnung an 4.3.5 ISkO kann man sagen: Die fehlerfreie Partei muss den Nachweis des Erreichens der höheren Gewinnstufe(n) unabhängig von Kartenstand und Spielführung (der Spieler der anderen Partei!) erbringen. Bei der Spielführung der fehlerfreien Partei sind demgegenüber (im Gegensatz zu 4.3.5 ISkO) nicht alle möglichen Kombinationen zu berücksichtigen, sondern die fehlerfreie Partei hat die Kontrolle über ihre eigene Spielführung. Beispiel: Der Alleinspieler spielt einen „Grand“ mit vier Buben und zweimal Ass, 10, Lusche einer Farbe. Hier gibt es diverse Spielführungsmöglichkeiten, mit denen der Alleinspieler bei einem Regelverstoß der Gegenpartei das sichere Erreichen der Gewinnstufe „Schneider“ nachweisen kann. In diesem Fall scheitert der Nachweis nicht daran, dass die Gegenpartei aus dem „Schneider“ kommen könnte, wenn der Alleinspieler völlig irrational zuerst alle vier Buben spielte. Aufgrund der schwer zu erfüllenden Voraussetzungen des Nachweises kann es für die fehlerfreie Partei im Hinblick auf weitere Gewinnstufen vorteilhafter (bzw. die einzige verbliebene Möglichkeit) sein, Weiterspiel gemäß 4.1.6 ISkO zu ver-

langen, um eventuell noch von Spielfehlern der anderen Partei zu profitieren (was allerdings beim Nichtbedienen, das erst im Laufe des Spiels bemerkt wird, nicht möglich ist – vgl. 4.2.4 S. 2 ISkO, der zwar auf 4.1.4 ISkO verweist, im Gegensatz zu 4.2.3 S. 1 ISkO [sofort bemerktes Nichtbedienen] jedoch nicht auf 4.1.6 ISkO). Wenn der durch das Verlangen nach Weiterspiel negierte Regelverstoß sich vor Spielentscheidung zugetragen hat, setzt sich die fehlerfreie Partei mit dem Verlangen nach Weiterspiel allerdings dem Risiko aus, ihr Spiel womöglich noch durch einen eigenen Regelverstoß oder aufgrund eines unerwarteten Spielverlaufs zu verlieren. Deshalb sollte die fehlerfreie Partei immer in Betracht ziehen, sich in kniffligen Konstellationen mit dem „einfachen“ Spielgewinn zu begnügen. Gerade die Gegenpartei wird sich ohnehin kaum auf 4.1.4 S. 2 ISkO berufen können, da Spiele von Alleinspielern meistens nicht dermaßen schwach sind. Dem Alleinspieler bleibt darüber hinaus eine Berufung auf 4.1.4 S. 2 ISkO erspart, wenn 4.1.5 ISkO zu seinen Gunsten eingreift.

Die Anwendung von 4.1.4 S. 2 ISkO im Zusammenhang mit 4.2.6 ISkO wirft vor allem zwei Fragen auf: Muss vor der Anwendung von 4.1.4 S. 2 ISkO die richtige Kartenverteilung tatsächlich, sofern möglich, oder sogar, sofern nicht möglich, fiktiv wiederhergestellt werden? Oder ist in Fällen von 4.2.6 ISkO immer oder zumindest dann, wenn eine tatsächliche Wiederherstellung der richtigen Kartenverteilung nicht gelingt, die Anwendung von 4.1.4 S. 2 ISkO nicht möglich, obwohl 4.2.6 ISkO auf 4.1.4 ISkO verweist? Das Internationale Skatgericht deutet in einer Entscheidung an, dass die unrichtige Kartenverteilung zu ignorieren sei (auch wenn das Internationale Skatgericht sich in besagter Entscheidung in dieser Hinsicht nur auf 4.2.4 ISkO bezieht). Dieses Vorgehen würde jedenfalls zu den zuvor dargestellten Grundsätzen passen, da bei der Prüfung der hypothetisch möglichen (Rest-)Kartenverteilungen eine unrichtige Kartenverteilung automatisch fiktiv korrigiert würde.

IV. 4.5.6 ISkO:

Greifen 3.2.9, 4.2.6 ISkO nicht ein, gewinnt die Partei mit der richtigen Anzahl von Karten das Spiel gemäß 3.3.10 ISkO (bei Beanstandung nach Beendigung des Reizens, aber vor der Spielansage) bzw. jedenfalls nach 4.5.6 ISkO in Verbindung mit 4.1.4 S. 1 ISkO (bei Beanstandung nach der Spielansage – Näheres hierzu am Ende unter V. Vorgehen). Als Auffangtatbestand erfasst 4.5.6 ISkO neben den bereits genannten Konstellationen vor allem Fälle, in denen der Skat Bestandteil des fehlerhaften Gebevorgangs ist. Paradebeispiel hierfür sind die 3-Karten-Skat-Fälle (vgl. hierzu die Ausführungen zu den 3-Karten-Skat-Fällen im Rahmen der kommentierten ISkO, AG01*):

skat-extra.de/assets/applets/Kommentierte_ISkO.pdf).

V. Vorgehen:

Hat ein Mitspieler/eine Partei bzw. haben mehrere Mitspieler/beide Parteien (während des Spiels) nicht die richtige Kartenzahl auf der Hand, muss wie folgt vorgegangen werden: Zunächst muss festgestellt werden, ob die Karten zahlenmäßig ungleich vom Kartengeber verteilt wurden. Ist dies der Fall, muss geprüft werden, ob nach 3.2.9 ISkO neu gegeben werden muss. Für den Zeitraum zwischen Beendigung des Reizens und Spielansage/Spielbeginn gilt 3.3.10 ISkO als vorrangige Sonderregelung gegenüber 3.2.9 ISkO, wobei – abgesehen vom Wahlrecht des Alleinspielers und davon, dass es bei 3.3.10 ISkO keine Rolle spielt, wie die unrichtige Kartenzahl zustande gekommen ist – im Ergebnis keine Unterschiede bestehen (sprich: Hat nach Beendigung des Reizens, aber vor Spielbeginn nur eine Partei eine unrichtige Kartenzahl, greift 3.3.10 ISkO ein; haben hingegen nach Beendigung des Reizens zu einem beliebigen Zeitpunkt beide Parteien eine unrichtige Kartenzahl aufgrund einer zahlenmäßig ungleichen Verteilung, muss nach 3.2.9 ISkO neu gegeben werden). Sofern 3.2.9 ISkO einschlägig ist, dessen Voraussetzungen aber nicht erfüllt sind, gewinnt gemäß 4.5.6 ISkO in Verbindung mit 4.1.4 S. 1 ISkO die Partei mit der richtigen Kartenzahl das Spiel. Sollte 3.2.9 ISkO hingegen nicht einschlägig sein, weil ein Mitspieler seine fehlerhafte Kartenzahl bei ordnungsgemäßer Kartenverteilung selbst verschuldet hat, ist 4.2.6 ISkO anwenden. Im Ergebnis gewinnt also die Partei mit der richtigen Kartenzahl jedenfalls über 4.5.6 ISkO in Verbindung mit 4.1.4 S. 1 ISkO das Spiel, wenn die andere Partei während des Spiels nicht über die richtige Kartenzahl verfügt (daraus folgt: Eine Partei mit einer unrichtigen Kartenzahl kann niemals das Spiel gewinnen – was aber nicht immer heißt, dass die andere Partei damit das Spiel gewinnt). Eine Beanstandung der unrichtigen Kartenzahl nach Spielansage/Spielbeginn führt somit je nach Beanstandungszeitpunkt und nachweisbarer Ursache zum Spielverlust der einzigen Partei mit einer unrichtigen Kartenzahl gemäß 3.4.6 S. 1, 4.2.6 oder 4.5.6 in Verbindung mit 4.1.4 S. 1 ISkO (auch eine Zuerkennung weiterer Gewinnstufen über 4.1.4 S. 2 ISkO ist in diesen Fällen möglich). Hat nach Spielbeginn nur eine Partei eine unrichtige Kartenzahl und liegt die Ursache dafür in einer Handlung vor Spielbeginn, spielt es für den Spielausgang (d. h. für den Spielverlust der einzigen Partei mit einer unrichtigen Kartenzahl) keine Rolle, wie viele Augen die Parteien bis zum Bemerken der unrichtigen Kartenzahl erzielt oder welche Regelverstöße sie nach Spielbeginn bis dahin begangen haben. Ist hingegen keine zahlenmäßig ungleiche Kartenverteilung der Grund für die nach Spielbeginn bemerkte unrichtige Kartenzahl nur einer Partei, muss geprüft werden, ob die Partei mit der

unrichtigen Kartenzahl das Spiel trotzdem gewonnen hat (z. B., weil sie zum Zeitpunkt der Verursachung der unrichtigen Kartenzahl bereits 61 [Alleinspieler] bzw. 60 Augen [Gegenpartei] hatte oder die andere Partei vor dem Zeitpunkt der Verursachung der unrichtigen Kartenzahl und vor Spielentscheidung einen Regelverstoß begangen hat, bspw. Nichtbedienen, das erst im weiteren Spielverlauf festgestellt wird [4.2.4 ISkO]). Ähnlich ist bei unberechtigten Skataufnahmen zu verfahren (davon ausgehend, dass ein Spieler beide Skat-Karten aufnimmt). Wird die unberechtigte Skataufnahme vor Beginn des Reizens bemerkt, greift 3.2.15 ISkO ein (Reizausschluss des Skataufnehmers, Kartenziehverfahren). Wird sie nach Beginn des Reizens, aber vor Beendigung des Reizens bemerkt, greift mit praktisch identischen Folgen 3.3.9 ISkO ein. Bei einer Beanstandung nach Beendigung des Reizens, aber vor der Spielansage ist 3.3.10 ISkO einschlägig (mit der Folge des Spielverlusts der Partei mit der unrichtigen Kartenzahl). Im Falle einer Beanstandung nach Spielbeginn gelten die obigen Ausführungen entsprechend. Neues Geben nach 3.2.9 ISkO kommt vorliegend übrigens nur hypothetisch in Betracht (und wäre hier ohnehin nur vor Beendigung des Reizens möglich), da der Nachweis, dass der Skat fehlerhaft ausgeteilt wurde (d. h. als reguläre Karten eines Spielers bzw. an einen Spieler), nie gelingen würde. Beachte: Spiele, die nachweislich mit mehr oder weniger als 32 Karten oder mit doppelten/fehlenden Karten gegeben wurden, müssen wiederholt werden.